



## Privatschulen

### Fragestellung

---

Welche Voraussetzungen müssen für die Errichtung einer Privatschule erfüllt werden? Wer ist für die Bewilligung zuständig?

---

### Rechtliche Grundlagen

---

Privatschulen bedürfen einer Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur (DBK), wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen (§ 66 Abs. 3 Bst. n; § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990; SchulG; BGS 412.11). Die DBK kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird (SchulG § 75 Abs. 1). Im Kanton Zug ist das Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die 1. Primarklasse für alle Kinder obligatorisch. Somit bedürfen auch private Personen bzw. Institutionen, die Unterricht im Bereich des obligatorischen Kindergartens erteilen, der Anerkennung als Privatschule durch den Kanton Zug.

---

### Antwort

---

#### Anerkennungsvoraussetzungen

In den §§ 45 und 75 Abs. 2-6 SchulG, § 23 der Verordnung zum Schulgesetz und § 24 des Reglementes zum Schulgesetz werden die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Privatschule im Einzelnen festgehalten. Diese sind:

- Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz;
- periodische Durchführung einer internen Evaluation und Zulassung der externen Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur;
- Anstellung von Lehrpersonen mit einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiplom oder einer Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur;
- Gewähr, dass die Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

Der private Kindergarten muss gewährleisten, dass die Kinder in der Regel nach dem obligatorischen Kindergartenjahr in der Privatschule in die erste Primarklasse der gemeindlichen Schule übertreten können.

#### Vorgehen

Das Gesuch um "Anerkennung als Privatschule" ist schriftlich bei der Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, Leiter Abteilung Schulaufsicht, Markus Kunz, Artherstrasse 25, 6300 Zug einzureichen. Das entsprechende Antragsformular sowie eine Checkliste sind unter <http://www.zg.ch/schulaufsicht> (Suchbegriff: Anerkennung Privatschulen) zu finden.

---